

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Strombelieferung von Kunden der VERBUND AG („VERBUND“) mit einem Gesamtjahresverbrauch von max. 100.000 kWh und mit Standardlastprofil (gültig für max. 10 Kundenanlagen in Österreich). Stand: Februar 2020.

VERBUND hält ausdrücklich fest, dass der in diesen AGB verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenbedarf an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) durch VERBUND.

1.2. Für die Lieferung von elektrischer Energie durch VERBUND gelten die Bestimmungen des Vertragsanbots, die Bestimmungen des Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VERBUND. Die AGB sind auch auf der Website [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abrufbar.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netznutzungsvertrages, der Allgemeinen Verteilerbedingungen und der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch VERBUND relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (www.e-control.at) verpflichtet.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsanbot binnen 21 Tagen nach Zugang durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber infolge Aufnahme der Belieferung durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels jederzeit elektronisch formfrei auf der Website [www.verbund.at](http://www.verbund.at) vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

2.2. Die Verpflichtungen von VERBUND sind mit dem Bestand eines Netznutzungsvertrages des Kunden, der Erbringung der Netzdienstleistungen durch Netzbetreiber und der rechtswirksamen Beendigung eines bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden bedingt. Die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch VERBUND beginnt nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Vertragsanbots schnellstmöglich.

2.3. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Vertragsabschluss und die Weiterbelieferung des Kunden von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung der Sicherheitsleistung Anspruch auf Rückgabe, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

2.4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von VERBUND gefordert, hat der Kunde, unbeschadet der ihm gemäß § 77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Die Installation eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. VERBUND ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird. VERBUND wird die für die Einstellung des Prepaymentzählers notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

## 3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Die Punkte 1 (Vertragsgegenstand), 10 (Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund) und 14 (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen von VERBUND bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von VERBUND abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 7 zulässig.

3.2. Darüber hinaus werden Änderungen der AGB dem Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse durch VERBUND mitgeteilt, wobei der Kunde in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung beim Kunden VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung an den Kunden folgenden Monatsletzten. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

## 4. Laufzeit, Kündigung

Unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Telefax oder per E-Mail gekündigt werden. Ausgenommen von diesem Formerfordernis sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch den Kunden elektronisch auf der Website [www.verbund.at](http://www.verbund.at) formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. VERBUND kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.

## 5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Kunde die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenaufholung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufformular unter [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Kunde von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND

dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Kunde VERBUND einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde VERBUND von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachte Lieferungen von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Strom entspricht.

## 6. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung

VERBUND wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Bielieferung). Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

## 7. Preise, Wertsicherung des Grundpreises, Preisänderungen

7.1. Die für die Belieferung von VERBUND verrechneten Energiepreise sind reine Energiepreise, im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer von 20 % enthalten. Die Energiepreise setzen sich aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) zusammen. Die Energiepreise beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom an VERBUND. Die für den Vertrag maßgeblichen Energiepreise sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts bzw. im Vertragsanbot festgelegt. Ein allfälliges Produktblatt wird dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt und ist Vertragsbestandteil. In den Energiepreisen nicht enthalten sind Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist sowie die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Die jeweils aktuell vom Kunden an den Netzbetreiber zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sind unter [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abrufbar. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers.

7.2. Werden die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen auf die Lieferung von elektrischer Energie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen künftig per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen oder anderen Belastungen, die auf die Lieferung von elektrischer Energie eingehoben werden und aus gesetzlichen bzw. behördlichen Verfügungen resultieren. Sinken diese hier angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren etc., ist VERBUND gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. VERBUND wird den Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über Preisänderungen gemäß diesem Punkt informieren.

7.3. Der mit dem Kunden vereinbarte Grundpreis ist mit dem von Statistik Austria verlaublichen österreichischen Verbraucherpreisindex 2005 („VPI 2005“, Basis 2005) wertgesichert. Der VPI 2005 ist unter [www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) im Internet abrufbar. Sollte der VPI 2005 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht werden, dann gilt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex als vereinbart.

7.3.1. Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Neukunden und Kunden, deren Vertrag im Jahr 2014 oder später abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichen Monatswerte („Jahres-VPI“) veröffentlicht mit dem Zusatz (0) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2017 bei Vertragsabschluss im März 2018).
- Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2013 oder früher abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Preisänderung des Grundpreises (je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist) vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2011 bei einer Preisänderung per 1. April 2012).
- Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde.

7.3.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten des geänderten Grundpreises vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei einer Preisänderung per 1. April 2021).

7.3.3. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2005 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, den Grundpreis in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahres-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung; gleichzeitig stellt er den neuen Index-Ausgangswert für zukünftige Preisänderungen dar.

7.3.4. Eine aus Punkt 7.3. ableitbare Erhöhung des Grundpreises kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine daraus abzuleitende Senkung des Grundpreises muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss eine solche Anpassung in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von VERBUND zur Senkung des Grundpreises ergibt, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem VERBUND zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Preiserhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben.

7.3.5. VERBUND wird den Kunden schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail über Preisänderungen des Grundpreises gemäß diesem Punkt samt der ihnen zugrundeliegenden Umstände informieren.

7.3.6. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft), auch nicht schlüssig, verzichtet.

## 7.4. Zweiseitige Preisänderungen

7.4.1. Den vereinbarten Energiepreisen gemäß Punkt 7.1. liegen die vom Kunden bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Umstände und Verbrauchsverhältnisse (z.B. die Angabe des Jahresverbrauchs in kWh oder ein bestimmter Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten) zugrunde. Sollte sich herausstellen, dass diese Umstände und Verbrauchsverhältnisse unrichtig waren oder sich diese nachträglich wesentlich ändern, ist der Kunde verpflichtet, VERBUND unverzüglich hierüber zu informieren. VERBUND ist in diesen Fällen berechtigt, die vereinbarten Energiepreise der Höhe nach an die geänderten Umstände und Verbrauchsverhältnisse im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 7.6. anzupassen, wobei hier eine Änderung sowohl des Grund- als auch des Arbeitspreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

7.4.2. VERBUND ist ferner berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Änderungen des Arbeitspreises im Wege einer Mitteilung gemäß Punkt 7.6. vorzunehmen, wenn und soweit dies durch objektive, von VERBUND nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt für Preisänderungen des vereinbarten Arbeitspreises dann vor, wenn sich der von der Österreichischen Energieagentur berechnete und veröffentlichte

gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert verändert. Der ÖSPI bildet näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten und ist unter der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtete)“ unter [www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html](http://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html) im Internet abrufbar. VERBUND ist unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 7.6. berechtigt, den Arbeitspreis maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Index-Vergleichswert im Verhältnis zum jeweiligen Index-Ausgangswert gestiegen ist.

Der jeweilige Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- Für Neukunden und Kunden, deren Vertrag im Jahr 2014 oder später abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2019 bei Vertragsabschluss im März 2020).
- Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2013 oder früher abgeschlossen wurde, ist der erste Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der letzten Preisänderung des Arbeitspreises (je nachdem, welcher Zeitpunkt der jüngste ist) vollendet wurde (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte des Kalenderjahres 2011 bei einer Preisänderung per 1. April 2012).
- Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte für einen Zeitraum von zwölf Monaten (Beschaffungszeitraum), der dem vierten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preisänderung vorangegangen ist (z.B. der Mittelwert der monatlichen ÖSPI-Werte von Februar 2020 bis einschließlich Jänner 2021 bei einer Preisänderung per 1. Mai 2021).

Preisänderungen aufgrund von Änderungen des gewichteten ÖSPI, die dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung angeboten werden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen VERBUND und dem Kunden ein neuer Index für Preisänderungen des Arbeitspreises vereinbart. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preisenkungen), können in Abweichung zu diesem Punkt uneingeschränkt angeboten werden.

**7.5. Zweiseitige Preisänderungen nach Punkt 7.4.** können unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt 7.6. und gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und höchstens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Das Inkrafttreten einer Preisänderung ist ausgeschlossen, solange eine Preisgarantie vereinbart ist.

**7.6. Zweiseitige Preisänderungen nach Punkt 7.4.** werden dem Kunden unter Bekanntgabe der Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der neuen Preise, neuer Index-Ausgangswert) schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Zustimmung zur Preisänderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird mit den geänderten Energiepreisen fortgesetzt. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung beim Kunden VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er die neuen Preise bzw. die Preisänderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung beim Kunden folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Energiepreise gelten. Der Kunde wird in der Mitteilung auf obige Fristen, die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen gesondert hingewiesen.

**7.7.** Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, ist VERBUND berechtigt, die Energiepreise bei Bedarf nach billigem Ermessen zu ändern.

## **8. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge**

**8.1.** Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was letztlich den konkreten Lieferumfang von VERBUND an den Kunden festlegt. Der Kunde wird hiermit auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen hingewiesen.

**8.2.** Bei Manipulationen oder Umgehung der Messgeräte ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25 % des aufgrund des Vorjahresverbrauchs verrechneten Netto-Energiepreises verpflichtet.

**8.3.** Werden Fehler in der Messung der Energieentnahme festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, die dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch VERBUND führt.

**8.4.** Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresabrechnung. VERBUND stellt dem Kunden in regelmäßigen Abständen vorab angemessene Teilzahlungsbeträge (Akonti) entsprechend des wahrscheinlichen Verbrauchs in Rechnung. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens zehn Teilzahlungsbeträgen pro Jahr zu verlangen. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, orientieren sich die Teilzahlungsbeträge an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die dem Teilzahlungsbetrag zu Grunde liegende Energiemenge wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.

**8.5.** Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Zudem erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

**8.6.** Bei verschuldetem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichbaren Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Dem Kunden stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telebanking) zur Verfügung. VERBUND ist berechtigt, dem Kunden notwendige, zweckentsprechende und vom Kunden verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telexbankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferproben (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf [www.verbund.at/downloads](http://www.verbund.at/downloads) abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassoverordnung, BGBI. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungserhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. VERBUND wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichtinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Das Recht von Verbrauchern im Sinne des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen unberührt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsumenten stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

## **9. Kundendaten, Datenschutz, Smart Meter**

**9.1.** Der Kunde ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax oder

per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren oder die Daten unverzüglich selbst in den Online-Services von VERBUND zu ändern. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail (insbesondere auch Mitteilungen betreffend Preisänderungen oder Änderungen der AGB) ist bei aufrechter erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer), erfolgen. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

**9.2.** VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzzinforation, die jeweils aktuell auf [www.verbund.at/datenschutz](http://www.verbund.at/datenschutz) abrufbar ist.

**9.3.** Gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an VERBUND übermittelt und von VERBUND für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **10. Vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund**

**10.1.** Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse/Vermögensverweigerung wird, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzungsanspruchs entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 bis zu Euro 30.– betragen kann; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratungsstelle gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 hingewiesen) sowie bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letzteres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei vorzeitiger, nicht von VERBUND zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet.

**10.2.** Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist VERBUND berechtigt, die Weiterbelieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150.– bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000.– bei der Kundengruppe Gewerbe. Der Kunde hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichbaren Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## **11. Schadenersatz**

Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500.– pro Schadenfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

## **12. Schlussbestimmungen**

**12.1.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

**12.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrages den geltenden Marktregeln der Energie-Control Austria widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern im Sinne des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

**12.3.** VERBUND ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldfreiend auf Dritte zu überbinden.

**12.4.** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die AGB und den Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

## **13. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten**

**13.1.** Bei Beschwerden steht dem Kunden unsere Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen. Nähere Informationen darüber finden sich unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

**13.2.** Verbraucher im Sinne des KSchG haben auch die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform („OS-Plattform“) der Europäischen Union zu richten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

## **14. Grundversorgung**

**14.1.** Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen darüber finden sich unter [www.verbund.at](http://www.verbund.at). Der für die Grundversorgung geltende Tarif ist unter [www.verbund.at](http://www.verbund.at) abrufbar.

**14.2.** Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist VERBUND abweichend von Punkt 2 der AGB nur berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen. Der Kunde hat nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung bzw. das Absehen von der Einhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden bei VERBUND eingetreten ist. Im Übrigen gilt Punkt 2 der AGB. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird VERBUND die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei VERBUND und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldfreiendes Ereignis eingetreten ist.

## **15. Nutzung von VERBUND-Online-Services**

Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der Kunde gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.